

Beratungsvorlage

zu TOP 1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07. Dezember 2004

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch - § 25 Abs. 3: "Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen"

hier: Antrag gemäß § 24 GO NW von Herrn Werner Fucken vom 22. Oktober 2004

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt verweist gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Anregung des Herrn Werner Fucken vom 22. Oktober 2004 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch - § 25 Abs. 3 - gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt an den Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt.

Begründung:

Es wird auf den in Kopie beigefügten Antrag verwiesen. Gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt ist der Haupt- und Finanzausschuss der zuständige Beschwerdeausschuss. Die sachliche Zuständigkeit liegt beim Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt, der über eine Prüfung und Empfehlung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch zu befinden hat, weshalb gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt die Angelegenheit dorthin verwiesen werden sollte.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Anmerkung der Verwaltung:

In § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Meerbusch ist geregelt, dass Grabmale und sämtliche Steinabdeckungen nicht mehr als ein Viertel, bei Urnengrabstätten nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte einnehmen dürfen. Ziel dieser Regelung ist es, den Grünanteil auf den städt. Friedhöfen möglichst groß zu halten, was das natürliche Erscheinungsbild und auch den Erholungswert eines Friedhofes entscheidend mitbestimmt.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Nowack
Erster Beigeordneter

Anlage: Anregung des Herrn Werner Fucken vom 22. Oktober 2004